

Einsatzmöglichkeiten mit Europabezug	Grundsätzlich in Frage kommende	
	<u>arbeitsrechtliche Instrumente</u> ¹	<u>dienstrechtliche Instrumente</u> ¹
<p>1. „Abgeordnete nationale Sachverständige“</p> <p>„Abgeordnete nationale Sachverständige“ (ANS, auch END oder SNE genannt) sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwaltungen, des Privatsektors und gemeinnütziger Organisationen der Mitgliedsstaaten der EU, die für einen längeren jedoch begrenzten Zeitraum bei EU-Institutionen arbeiten. Die EU-Institutionen schreiben diese ANS-Stellen regelmäßig aus. In der Mehrzahl handelt es sich um ANS-Stellen bei der EU-Kommission. Die Mitgliedstaaten der EU haben die Möglichkeit, ihre Bediensteten für einen befristeten Zeitraum (6 Monate bis 2 Jahre mit einer maximalen Verlängerung auf 4 Jahre) als ANS zu senden. Während der Tätigkeit bei der EU-Institution bleiben die ANS Bedienstete des Landes Berlin. Die Heimatdienststelle zahlt weiterhin die Dienstbezüge. Die EU-Institutionen gewähren in der Regel zusätzlich ein Tagegeld.</p>	Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L.	Zuweisung.
<p>2. Kurzzeitprogramme und Praktika bei EU-Institutionen</p> <p>Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programme der EU-Kommission wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Nationale/r Sachverständige/r in beruflicher Weiterbildung (NSBW / drei bis fünf Monate) ○ „Erasmus for Officials“ (10 Tage Kurzzeitpraktikum) • individuelle Praktika („Stage Atypique“ / mehrere Monate) <p>Die Programme / Praktika unterscheiden sich von einer Tätigkeit als ANS durch die kurze Dauer. Die Programme der EU-Kommission beginnen regelmäßig zu festen Terminen.</p> <p><u>„Nationale/r Sachverständige/r in beruflicher Weiterbildung“</u> Bei der „Entsendung als nationale/r Sachverständige/r in beruflicher Weiterbildung“ (NSBW) handelt es sich um ein Kurzzeitexpertenprogramm, das auf eine drei- bis fünfmonatige Entsendungszeit zu einer Dienststelle der EU-Kommission angelegt ist. Den ausgewählten Personen wird die Möglichkeit geboten, aus nächster Nähe Einblicke in Arbeitsweise und Politiken der EU-Kommission zu erhalten, die tägliche Arbeit der Kommissionsdienststellen in der Praxis kennenzulernen und das bisher erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. Die Heimatdienststelle zahlt für ihre als NSBW tätigen Bediensteten die Dienstbezüge weiter.</p> <p><u>„Erasmus for Officials“</u> Das zehntägige Fortbildungsprogramm für Beschäftigte im öffentlichen Dienst soll die Kenntnisse und das Wissen über die europäischen Organe und ihre Politik vertiefen sowie die Teilnehmenden mit den EU-Verfahren vertraut machen. Das Programm richtet sich vorrangig an neu eingestellte Beschäftigte (innerhalb der ersten Jahre) mit mindestens sechs Monaten Dienstzeit im öffentlichen Dienst. Die dienstliche Tätigkeit sollte einen eindeutigen EU-Bezug aufweisen. Das Praktikum findet in Brüssel statt.</p>	Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L.	Zuweisung.

¹ Die zu den jeweils aufgelisteten Einsatzmöglichkeiten genannten Instrumente sind als Möglichkeit der Abwicklung zu verstehen; die Nennung der Instrumente ist nicht abschließend. Im Einzelfall ist anhand der unter Abschnitt II des Rundschreibens gemachten Ausführungen zu prüfen und entscheiden, welches Instrument jeweils infrage kommen kann.

<p>Die Heimatdienststelle zahlt jeweils für ihre am Programm „Erasmus for Officials“ teilnehmenden Bediensteten die Dienstbezüge weiter.</p> <p><u>Individuelles Praktikum</u> Durch ein Praktikum bei der EU-Kommission besteht die Möglichkeit, aus nächster Nähe Einblicke in die Arbeitsweise der EU-Kommission im Besonderen und in die der EU-Organen im Allgemeinen zu erhalten. Bei einem Praktikum außerhalb der offiziellen Programme der EU kann auf bilateraler Basis ein Praktikumsvertrag mit einer Arbeitseinheit der EU-Institutionen geschlossen werden. Hier sind Beginn und Dauer frei verhandelbar, es stehen hierfür allerdings keine Mittel der EU bereit. Wegen des organisatorischen Aufwands für die jeweilige Arbeitseinheit müssen Bewerberinnen und Bewerber davon überzeugen, mit ihrem Praktikum einen substantiellen Beitrag zur Arbeit leisten zu können.</p> <p>Je nach Feststellung des Hauptinteresses an der Durchführung eines individuell mit einer EU-Institution vereinbarten Praktikums (dienstliches oder privates Interesse) kann die Berliner Heimatdienststelle die Zahlung von Dienstbezügen für die Zeit des Praktikums fortführen oder aussetzen.</p>		
<p>3. Zeitweilige Tätigkeit im Büro des Landes Berlin bei der EU</p> <p>Das „Büro des Landes Berlin bei der EU in Brüssel“ informiert die Berliner Verwaltung über aktuelle Entwicklungen im legislativen und nicht-legislativen Bereich der EU-Politik, insbesondere im Bereich der EU-Strukturfonds und der EU-Förderprogramme („Früherkennungssystem“). Zudem dient das Büro der Einbringung der Berliner Interessen und Positionen in den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess, insbesondere durch Kontaktpflege zu den europäischen Institutionen wie EU-Kommission, Rat und Europäisches Parlament, zu Regional- und Kommunalbüros, Netzwerken (z. B. Eurocities, Hauptstädte und Hauptstadtregionen) und Verbänden.</p> <p>Es besteht regelmäßig sowohl für das Personal der Senatsverwaltungen als auch der Bezirke die Möglichkeit einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei Jahre) • kurzen Hospitation (einige Tage bis mehrere Wochen) <p>im Berliner Büro in Brüssel.</p> <p>Die Heimatdienststelle zahlt während dieser Zeit jeweils die Dienstbezüge weiter.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Abordnung innerhalb desselben Arbeitgebers.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Abordnung.</p>
<p>4. Zeitweilige Tätigkeit bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU (StäV) und bei Bundesministerien</p> <p>Die zeitweilige Tätigkeit (mindestens ein Jahr) von Landesbediensteten in Bundesministerien, bei denen sie mit europäischen Fragestellungen befasst sind, und in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU (StäV) in Brüssel soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Europafragen fördern.</p> <p>Die Heimatdienststelle zahlt während dieser Zeit die Dienstbezüge weiter.</p>	<p>Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L.</p>	<p>Abordnung.</p>
<p>5. Zeitweilige Tätigkeit beim Länderbeobachter</p> <p>Der Länderbeobachter ist eine durch Staatsvertrag geschaffene Einrichtung der deutschen Länder mit Sitz in Brüssel. Im Rahmen der Mitwirkungsrechte der Länder in europäischen Angelegenheiten nimmt der Länderbeobachter an den Sitzungen des Rates der EU teil und berichtet hierüber den Ländern.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Abordnung zum anderen Arbeitgeber, wenn dieser</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Abordnung.</p>

<p>Der Wechsel des für den Zeitraum von bis zu vier Monaten eingesetzten Personals der deutschen Länder erfolgt zweimal jährlich (Tätigkeitszeiträume in der Regel 01.03.-30.06. und 01.09.-31.12.). Die Heimatdienststelle zahlt während des Tätigkeitszeitraums die Dienstbezüge weiter. Zudem werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Heimatdienststelle Auslandsdienstbezüge gezahlt, die nach Ende der Entsendungszeit vom Länderbeobachter zurückerstattet werden.</p>	<p>den TV-L anwendet, Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L.</p>	
<p>6. Tätigkeiten im Rahmen des EU-Verwaltungspartnerschaftsprogramms „Twinning“</p> <p>Beim Twinning kooperiert eine Behörde aus einem EU-Mitgliedsstaat mit einer ihr gleichgestellten Behörde („Twin“ = Zwilling) in Beitrittskandidatenländern, potentiellen Beitrittskandidatenländern des westlichen Balkans oder in den Nachbarländern der EU. Ziel des Twinnings ist die Unterstützung beim Verwaltungsaufbau und die Vermittlung von Erfahrungen mit EU-Recht. In Beitrittskandidatenländern und den potentiellen Beitrittskandidatenländern steht dabei die Heranführung und Übernahme der Rechtsakte des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU im Vordergrund.</p> <p>Die Mitarbeit bei einem Twinning-Projekt kann in verschiedenen Funktionen mit unterschiedlich langer Abwesenheit von der Heimatdienststelle erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektleitung (in der Regel nicht für Einzelpersonen möglich, sondern nur bei Projektdurchführung durch die eigene Verwaltung/ kurze Zeiträume vor Ort im Partnerland) • Langzeitberatung (gesamter Projektzeitraum ca. zwei Jahre vor Ort im Partnerland) • Kurzzeitexpertin / -experte (einzelne Einsätze mit einer Dauer von ca. je drei bis fünf Tagen) <p>Für die Mitarbeit steht den Personen je nach Funktion unterschiedliche Honorare, Tagegelder, Gelder für Heimreisen oder Mietzuschüsse zu. Die konkrete Auszahlung sowie die Fortzahlung der Dienstbezüge ist Folge des für die jeweilige Maßnahme infrage kommenden arbeits- oder dienstrechtlichen Instruments.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort, Entsendung ohne Fortzahlung der Bezüge, Nebentätigkeit, Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L, wenn Bezüge fortgezahlt werden. <u>Bei Kurzzeitexpertin / -experte:</u> Dienstgeschäft am anderen Ort, Abordnung zum anderen Arbeitgeber, wenn dieser den TV-L anwendet, Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L.</p>	<p>Aufgabewahrnehmung im Hauptamt innerhalb der Dienstzeit oder nicht im Hauptamt außerhalb der Dienstzeit; Nebentätigkeit dann zweckmäßig, wenn Aufgabewahrnehmung nicht im Hauptamt ausgeübt wird (Projektleitung), Dienstgeschäft am anderen Ort, Sonderurlaub: § 10 SUrlVO (z. B. Langzeitexpertin/Langzeitexperte), Zuweisung (z. B. Mittel- + Kurzzeitexpertin/Mittel- und Kurzzeitexperte).</p>
<p>7. Vertragsbedienstete (und Zeitbedienstete) bei EU-Institutionen</p> <p>Vertragsbedienstete (und auch Zeitbedienstete) werden eingestellt für Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einer Generaldirektion der EU-Kommission • in Ämtern der EU-Kommission, die einer Generaldirektion unterstellt sind • in EU-Agenturen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Europäische Polizeiakademie (CEPOL), ○ Europäisches Organ zur Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust), ○ Europäisches Polizeiamt (Europol), ○ Europäische Umweltagentur (EEA), ○ Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) oder auch ○ das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), • in Vertretungen und Delegationen der EU-Kommission. 	<p>Entsendung ohne Fortzahlung der Bezüge, Nebentätigkeit.</p>	<p>Sonderurlaub: § 10 SUrlVO/ § 9 SUrlVO i. V. m. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 34/2006 vom 30. Mai 2006 (zu supranationalen und zwischenstaatlichen</p>

<p>Das EU-Beschäftigungsverhältnis kann je nach Einsatz drei Monate bis sechs Jahre gelten und ggf. verlängert werden. Die Heimatdienststelle zahlt bei Vertrags- und Zeitbediensteten weder Dienstbezüge noch Auslandsdienstbezüge. Die Vergütung hängt von der jeweiligen Funktionsgruppe und von der Berufserfahrung ab.</p>		<p>Organisationen und Institutionen).</p> <p>Grundsätzlicher Hinweis: Je nach Einzelfall kann die Genehmigung der Aufgabewahrnehmung als Nebentätigkeit zweckmäßig sein.</p>
<p>8 Tätigkeit bei inter- und supranationalen Organisationen und Institutionen</p> <p>Eine Tätigkeit bei einer inter- oder supranationalen Organisation bzw. Institution ist ähnlich der eines Vertrags- oder Zeitbediensteten bei der EU. Die Heimatdienststelle zahlt weder Dienstbezüge noch Auslandsdienstbezüge.</p> <p>Das Auswärtige Amt informiert auf seinen Internetseiten ausführlich und gibt Hinweise für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes (https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/io).</p>	<p>Entsendung, Nebentätigkeit.</p>	<p>Sonderurlaub: § 9 SUrlVO i. V. m. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 34/2006 vom 30. Mai 2006 (zu supranationalen und zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen),</p> <p>§ 10 SUrlVO (zu internationalen Organisationen und anderen Institutionen).</p> <p>Grundsätzlicher Hinweis: Je nach Einzelfall kann die Genehmigung der Aufgabewahrnehmung als Nebentätigkeit zweckmäßig sein.²</p>

² Die Zweckmäßigkeit einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit hängt im Wesentlichen davon ab, ob und ggf. in welchem Umfang ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einem Einsatz der Beamtin oder des Beamten in einer anderen Einrichtung besteht.

<p>9. Tätigkeit als Bundesratsbeauftragte / -r</p> <p>Auf Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) sind die Länder in Gremien des Ministerrates und der EU-Kommission vertreten. Die ca. 300 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverwaltungen in über 300 Beratungsgremien werden vom Bundesrat für jeweils drei Jahre benannt. Bundesratsbeauftragte sind für das Land von Interesse, da sie einen hohen Informationsstand der jeweiligen Verwaltung sicherstellen. Zudem kann Einfluss auf die Wiederaufnahme von Bundesratsberatungen genommen werden. Die Bundesratsbeauftragten haben die Aufgabe, die Länder zu informieren, Stellungnahmen des Bundesrates zu initiieren, die Stellungnahmen des Bundesrates auf EU-Ebene zu vertreten und, falls erforderlich, noch auf weitere Stellungnahmen des Bundesrates hinzuwirken. Die Tätigkeit als Bundesratsbeauftragte / -r erfolgt zusätzlich zur Tätigkeit für das Land Berlin und ist mit gelegentlichen kurzen Dienstreisen zur Teilnahme an Sitzungen verbunden.</p> <p>Die Heimatdienststelle zahlt die normalen Dienstbezüge weiter. Kosten für Dienstreisen zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Mandats übernimmt der Bundesrat.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort.</p>
<p>10. Hospitationen und Praktika</p> <p>Hospitationen oder Praktika im europäischen Ausland bei Institutionen und Behörden der Mitgliedstaaten der EU dienen vor allem dem Kennenlernen von anderen Arbeits- und Verwaltungsstrukturen sowie der Netzwerkbildung.</p> <p>Eine Möglichkeit bieten die in allen Senatsverwaltungen und Bezirken angebotenen europäischen Verwaltungshospitationen im Rahmen des Wissenstransfers. Die Hospitierenden erhalten hierbei einen finanziellen Zuschuss aus Mitteln des Wissenstransfers. Die Dienstbezüge werden während der Hospitation von der Heimatdienststelle weitergezahlt.</p> <p>Die Rahmenbedingungen außerhalb vorhandener Programme sind zwischen der Personalstelle, den Vorgesetzten und dem interessierten Beschäftigten zu vereinbaren.</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Abordnung, wenn innerhalb desselben Arbeitgebers,</p> <p>Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TV-L, § 5 TV-L</p>	<p>Dienstgeschäft am anderen Ort,</p> <p>Zuweisung (z. B. Hospitation-Austauschmaßnahmen),</p> <p>Sonderurlaub: § 10 SUrlVO (z. B. Hospitation-Austauschmaßnahmen),</p> <p>Abordnung (Praktika im Europareferat in Berlin).</p>